

## JUBILÄUMSZUWENDUNG

Die Jubiläumswendung ist eine Zulage aus Anlass des 25jährigen und des 40jährigen Dienstjubiläums.

### Anspruch

Früher ist die Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Musikschullehrer keinen Anspruch auf die Jubiläumswendung haben, weil die entsprechende Regelung im Gehaltsgesetz 1956 (GehG) als so genannte "Kann-Bestimmung" formuliert ist.

*GehG § 20c Abs. 1 (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

2012 hat jedoch der Oberste Gerichtshof (OGH) entschieden, dass die Gewährung der Jubiläumswendung nicht im freien Ermessen des Dienstgebers liegt.

*OGH-Rechtssatz RS0128403, Geschäftszahl 8ObA67/12d*

*Eine solche Zuwendung darf vom Dienstgeber grundsätzlich nur dann verweigert werden, wenn ein Vertrauensverlust durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, die den Vertragsbediensteten einer Belohnung für treue Dienste unwürdig machen.*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR\\_20121127\\_OGH0002\\_008OBA00067\\_12D0000\\_001/JJR\\_20121127\\_OGH0002\\_008OBA00067\\_12D0000\\_001.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_20121127_OGH0002_008OBA00067_12D0000_001/JJR_20121127_OGH0002_008OBA00067_12D0000_001.html)

### Dienstalter

Das Dienstalter besteht nicht nur aus der Dauer des laufenden Dienstverhältnisses, sondern beinhaltet auch die zur Gänze angerechneten Vordienstzeiten aus der Stichtagsermittlung, insbesondere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, Zivil- Präsenz oder Wehrdienst und Studienzeiten.

*GehG § 20c Abs. 2 (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:*

- 1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist [...]*
- 2. die im § 12 Abs. 2 und 2f angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden [...]*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

*GehG § 12 Vordienstzeiten (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Abs. 2 (zur Gänze anzurechnende Zeiten)*

*Abs. 2f (Dienstzeiten bei EU etc.)*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40145385/NOR40145385.html>

### Antrag

Ob man als Dienstnehmer die Jubiläumswendung automatisch ausbezahlt bekommen oder beantragen muss, bestehen leider unterschiedliche Rechtsauffassungen: Die Juristen des Landes NÖ vertreten die Ansicht, dass die Musikschullehrer ihre Jubiläumswendung beantragen müssen.

*Handbuch für Musikschulen, Kapitel 3.1.8 Entlohnung, S. 83*

*Die Kann-Bestimmung verpflichtet die Dienstgeber aber nicht zum amtswegigen Tätigwerden.*

[http://www.musikschulmanagement.at/magazin/00/artikel/90756/doc/d/Handbuch\\_MSM\\_24Aug16.pdf](http://www.musikschulmanagement.at/magazin/00/artikel/90756/doc/d/Handbuch_MSM_24Aug16.pdf)

Die Gewerkschaft empfiehlt den Musikschullehrern, ihre Dienstgeber sicherheitshalber an die Auszahlung zu 'e r i n n e r n', falls ihnen die Zuwendung nach dem Erreichen des entsprechenden Besoldungsdienstalters nicht zeitgerecht überwiesen wird.

Formulierungsvorschlag:

"Anlässlich meiner Vollendung der 25-/40- jährigen Dienstzeit am ... (Datum) /  
anlässlich meines 25./40. Dienstjubiläums ersuche ich um Auszahlung meiner Jubiläumszuwendung  
(im Ausmaß meines doppelten/vierfachen Monatsbezugs) (im nächsten Jänner/Juli)"

## **Auszahlung**

*GehG § 20c Abs. 5 (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Die Jubiläumszuwendung ist im Monat J ä n n e r oder J u l i auszuzahlen, der dem Monat*

*1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder*

*2. des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs. 3*

*als nächster folgt. [...]*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

## **Verjährung**

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche auf Jubiläumszuwendung gibt es leider ebenfalls unterschiedliche Rechtsmeinungen, beziehungsweise wurden und werden verjährte Ansprüche in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von *d r e i J a h r e n* ab dem entsprechenden Dienstjubiläum bleibt der Anspruch jedoch auf jeden Fall aufrecht.

*GVBG § 17a Abs. 1*

*Ein Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005753/LNO40005753.html>

## **Höhe**

Bei vollbeschäftigten Musikschullehrern beträgt die Jubiläumszuwendung nach 25 Jahren das *D o p p e l t e* und nach 40 Jahren das *V i e r f a c h e* des entsprechend aktuellen Monatsbezugs - wobei die Jubiläumszuwendung (also der doppelte oder vierfache Monatsbezug) *z u s ä t z l i c h* zum regulären Gehalt bezahlt wird.

*GehG § 20c Abs. 1 (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

Die Abkürzung vH steht für "vom Hundert", also für Prozent.

Der "Monatsbezug" ist der Bruttobezug.

## Teilbeschäftigung

Bei teilbeschäftigten Musikschullehrern ist die Berechnung der Jubiläumswendung etwas komplizierter.

*VBG § 22 Abs. 1 (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist [...] nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40161052/NOR40161052.html>

Das heißt, man versucht die **d u r c h s c h n i t t l i c h e** Lehrverpflichtung beim jeweiligen Dienstgeber zu eruieren, und berechnet die Jubiläumswendung dann mit diesem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß, jedoch mit der aktuellen Gehaltstabelle, der aktuellen Entlohnungsgruppe (ms1-4) und der aktuellen Entlohnungsstufe (1-19).

*Gehaltstabellen 2018*

[https://www.youunion.at/cms/C01/C01\\_13.4.5.11/ausschuesse/musikschulen/aktuelles](https://www.youunion.at/cms/C01/C01_13.4.5.11/ausschuesse/musikschulen/aktuelles)

## Mehrfachbeschäftigung

Da die Jubiläumswendung anteilig ausbezahlt wird, müssen in mehreren Musikschulen teilbeschäftigte Musikschullehrer ihre Jubiläumswendungen bei **j e d e m** einzelnen Dienstgeber bekommen beziehungsweise nötigenfalls beantragen - und zwar normalerweise zum selben Zeitpunkt, da in allen Musikschulen die Vordienst- und Studienzeiten angerechnet werden müssen - und diese in den meisten Fällen übereinstimmen müssten. Ihr durchschnittliches Beschäftigungsmaß muss dann, wie gesagt, in jeder Musikschule extra errechnet werden.

## Versteuerung

Die Jubiläumswendung ist wie 'normale' Bezüge zu versteuern.

## Pension

Unter bestimmten Voraussetzungen bekommt man die zweite Jubiläumswendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs auch in der Pension.

*GehG § 20c Abs. 3 (Version vor 11.02.2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014)*

*Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren*

- 1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder*
- 2. gemäß [...] in den Ruhestand übertritt oder [...] in den Ruhestand versetzt wird.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Dienstrechtsexperten der Gewerkschaft:**

Landessekretär Franz Leidenfrost

+43 1 31316 83785

+43 664 6145321

[franz.leidenfrost@youunion.at](mailto:franz.leidenfrost@youunion.at)

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1 / 2

[www.youunion.at/niederoesterreich](http://www.youunion.at/niederoesterreich)

## Rechtsgrundlagen

Das Gehaltsgesetz 1956 (GehG) des Bundesrechts ist auf die NÖ Musikschullehrer anzuwenden, weil im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVGB) auf das Lehrerdienstrecht der Bundeslehrer (Vertragsbedienstetengesetz 1948) verwiesen wird...

*GVBG § 46 Abs. 1*

*Auf die an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß Anwendung.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005793/LNO40005793.html>

...und in Bezug auf Nebengebühren wie die Jubiläumswendung vom Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) wiederum auf das Beamtenrecht der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956).

*VBG § 22 Abs. 1*

*Für die Nebengebühren, den Fahrtkostenzuschuss und die Jubiläumswendung gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40161052/NOR40161052.html>

Diese "Verweisungen" beziehen sich jedoch nicht auf die aktuellen Fassungen, sondern auf bereits außer Kraft getretene Fassungen des Bundesrechts v o r der Besoldungsreform des Bundes im Jahr 2015!

*GVBG § 54*

*Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:*

*12. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014*

*20. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl.Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005812/LNO40005812.html>